



SATZUNG
des
Special Olympics Deutschland in Berlin e. V.
Aktuelle Fassung: 16.11.2023

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Special Olympics Deutschland in Berlin e.V., nachfolgend auch SOBER genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin- Charlottenburg eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form „e.V.“.
3. Der Verein ist der Landesverband von Special Olympics Deutschland e.V. in Berlin und Mitglied bei Special Olympics Deutschland e.V., nachfolgend SOD genannt.

§ 2 Anbindung an SOD

1. SOBER ist durch Namen und Satzung an SOD gebunden und handelt im Rahmen einer Akkreditierungsvereinbarung und Beitragsordnung, welche von SOD vorgegeben werden.
2. Die Akkreditierung der Teilnehmer für internationale und nationale Special Olympics Veranstaltungen erfolgt durch SOD.

§ 3 Zweck

1. Zweck von SOBER ist es, in Berlin Möglichkeiten sportlicher Betätigung für Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung auf der Basis deutscher sowie internationaler Entwicklungen und der Idee und Philosophie der Special Olympics Bewegung zu schaffen, durch Bewegung, Spiel und Sport Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung von Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung zu geben und zu ihrer Inklusion auf der Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention in die Gesellschaft beizutragen.
2. Zur Verwirklichung des Vereinszweckes gehört insbesondere:
 - ein systematisches, flächendeckendes Angebot in Bewegung, Spiel und Sport für und mit Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung in Berlin anzubieten und zu fördern;
 - Möglichkeiten für Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung zu schaffen, die Bereiche Bewegung, Spiel und Sport positiv zu erleben;
 - sportliche Angebote, Bewegungsangebote im alltäglichen Lebensumfeld der Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung vor Ort, in Vereinen,



Einrichtungen und sonstigen Organisationen sowie im Rahmen von Sportveranstaltungen auf lokaler, regionaler und landesweiter Ebene anzubieten, zu entwickeln und zu fördern; ganzjährige Trainingsprogramme anzubieten und zu unterstützen sowie lokale, regionale und landesweite Wettbewerbe in einer Vielzahl von Sportarten im Sinne von Special Olympics zu fördern und bei der Vorbereitung und Durchführung nationaler bzw. Vorbereitung internationaler Wettbewerbe mitzuwirken;

- Bewegung, Spiel und Sport als Möglichkeit für mehr Gemeinsamkeit zwischen Menschen mit und ohne geistiger und/oder mehrfacher Behinderung zu entwickeln, zum Beispiel durch Übungsprogramme und Wettbewerbe, durch gemeinsamen Kinder-, Jugend- und Familiensport.

Menschen mit geistiger Behinderung im Rahmen von sportlichen Aktivitäten bzw. Veranstaltungen in angemessener Form Aufklärung, Untersuchungen sowie Beratung zur gesundheitlichen Vorsorge anzubieten.

Das bürgerschaftliche Engagement von Menschen mit geistiger Behinderung im Bereich von Bewegung, Sport und Spiel zu fördern.

SOBER kann sich eine eigene Jugendordnung geben.

3. SOBER kooperiert mit Organisationen und Verbänden, die unter vergleichbarer Zielsetzung arbeiten und insbesondere auf Landesebene eingebunden sind, und strebt an, diese Kooperationen weiter auszubauen.

4. Im Rahmen der Zweckerfüllung ist SOBER insbesondere als Beratungsstelle bestrebt, durch Bereitstellung von ideellen, personellen und materiellen Hilfen zur Verwirklichung und zur Förderung von Sportprojekten, Veranstaltungen und Ähnlichem beizutragen. SOBER fördert die Qualifikation seiner Mitarbeiter/innen und wissenschaftliche Untersuchungen zum Sporttreiben von Menschen mit einer geistigen und/oder mehrfachen Behinderung.

5. SOBER soll durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit die Akzeptanz und den Stellenwert der Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung und deren sportlichen Betätigungen nachhaltig erhöhen.

6. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

§ 4 SOBER Untergliederungen

1. Zur Erreichung seiner Ziele kann SOBER, SOBER-Untergliederungen akkreditieren. Sie unterliegen den von SOD an SOBER vorgegebenen Vereinbarungen und Regelungen.

2. SOBER-Untergliederungen werden mit ihrer Akkreditierung Mitglied von SOBER.

3. Die Gründung von SOBER-Untergliederungen kann nur auf der Basis einer von SOD vorgegebenen Satzung und Akkreditierungsvereinbarung erfolgen.



§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind

a) Akkreditierte SOBER Untergliederungen:

b) Ordentliche Mitglieder;

Juristische Personen aus Berlin und dem Land Brandenburg, die auf Antrag ordentliches Mitglied wurden und die die Forderung von Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung zum Ziel haben und bereit sind, die Aktivitäten von SOBER und SOO mitzutragen und zu unterstützen. Hierzu zählen insbesondere: sportförderungswürdige Sportvereine sowie Landesverbände, Einrichtungen, Vereine und Unternehmen.

c) Persönliche Mitglieder;

- Einzelpersonen aus Berlin und dem Land Brandenburg, die auf Antrag persönliches Mitglied wurden

- Ehrenmitglieder; siehe § 8 Abs. 5 Buchstabe g)

d) Fördermitglieder;

juristische und natürliche Personen; die auf Antrag Fördermitglied wurden;

Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht

2. Bundesverbände und Bundesorganisationen können nur Mitglied bei SOD sein.

3. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein gemäß 1b) bis 1d) ist schriftlich an das Präsidium von SOBER zu richten. Das Präsidium entscheidet über den Antrag. Sowohl Zustimmung als auch Ablehnung müssen dem Antragsteller/ der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.

4. Mitgliedsbeiträge werden nach einer von SOO vorgegebenen Beitragsordnung erhoben, welche auch regelt, welcher Anteil der Mitgliedsbeiträge an SOD abzuführen ist. Der Mitgliedsbeitrag ist einmal jährlich fällig und zahlbar zu Beginn des Jahres, spätestens jedoch am 30.04..

5. Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Tod des Persönlichen Mitglieds oder durch Auflösung, Insolvenzantrag oder Liquidation der juristischen Person;

b) durch freiwilligen Austritt:

Der Austritt kann nur bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zum Ende desselben Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den Präsidenten / die Präsidentin zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie spätestens zum 30.09. beim Präsidenten/ bei der Präsidentin eingegangen ist.

Mit einem freiwilligen Austritt von SOBER -Untergliederungen erlischt automatisch die Akkreditierungsvereinbarung.

c) durch Ausschluss aus dem Verein, siehe § 16 Ausschlussgründe:

ca) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der zweiten Mahnung, die ausdrücklich auf den drohenden Ausschluss hinweisen muss, drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen:

cb) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grav verstoßen hat, durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben;

cc) Eine SOBER-Untergliederung kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ihm die Akkreditierung entzogen bzw wenn diese nicht mehr erneuert wird.



Das nach ca), cb) oder cc) ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, per Brief an den Präsidenten / die Präsidentin die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über den Ausschluss. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen und verwirken jedes Recht. Name oder Logo von Special Olympics zu verwenden.

7. SOBER-Mitglieder können per schriftlichen Antrag beim SOBER-Präsidium den LV Berlin zum jeweiligen Monatsende verlassen um in einem anderen SOD-Landesverband zu wechseln. Ein Verlassen des SOD-Landesverbandes Berlin ist allerdings nur dann möglich, wenn tatsächlich in einen anderen Landesverband gewechselt wird (Nachweispflicht).

§ 6 Mittelverwendung und Begünstigungsverbot

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) das Präsidium;
- c) die Versammlung der Persönlichen Mitglieder.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Präsidium oder mehr als ein Drittel der Mitglieder dieses unter Angabe von Gründen verlangen.

2. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch das Präsidium unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung ist das Präsidium.

3. Die Frist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann bis auf zwei Wochen verkürzt werden. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.



4. In der Mitgliederversammlung hat jede SOBER-Untergliederung, jedes ordentliche Mitglied laut § 5 Abs. 1 Buchstabe b) und die Versammlung der Persönlichen Mitglieder laut § 5 Abs. 1 Buchstabe c) jeweils eine Stimme.
5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums;
 - b) Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Etats für das nächste Geschäftsjahr sowie. Genehmigung von Nachtragsetats;
 - c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen oder Beauftragung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens;
 - d) Entgegennahme des inhaltlichen und finanziellen Jahresberichts des Präsidiums und des Prüfberichtes der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen oder des Wirtschaftsprüfungsunternehmens;
 - e) Entlastung des Präsidiums;
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins;
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten;
 - h) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 5 Abs. 5 Buchstabe c) dieser Satzung.
 - i) Wahl der Delegierten für die SOD-Mitgliederversammlung, wobei zwingend der Präsident/ die Präsidentin oder ein stellvertretender Präsident/ eine stellvertretende Präsidentin sowie ein weiteres Präsidiumsmitglied als Delegierte zu bestimmen sind.
 - j) Genehmigung der Jugendordnung, des Konzeptes zur Prävention sexualisierter Gewalt und des Ethik Codes.
6. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Präsidiums fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an das Präsidium beschließen. Das Präsidium kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/ von der Präsidentin, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter/ einer Stellvertreterin geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter/ die Leiterin. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem jeweiligen Versammlungsleiter/ der jeweiligen Versammlungsleiterin und von der vom Versammlungsleiter/ von der Versammlungsleiterin bestimmten Protokoll führenden Person unterschrieben. Die Protokolle gelten vier Wochen nach ihrer Zustellung als genehmigt, soweit in dieser Frist kein Widerspruch in schriftlicher Form eingelegt wird. In diesem Fall gilt das Protokoll mit Ausnahme des Widerspruchspunktes als genehmigt.
8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter/ die Versammlungsleiterin kann Gäste zulassen.
9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen aufgrund gerichtlicher Maßgaben oder um die SOD-Akkreditierung nicht zu verlieren, können vom Präsidium beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen und zu genehmigen.
10. Jedes Mitglied sowie auch SOD kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Präsidenten / bei der Präsidentin des Vereins schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die geänderte Tagesordnung muss allen Mitgliedern vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Anträge auf Ergänzung der



Tagesordnung (ausgeschlossen die Tagesordnungspunkte Wahlen, Satzungsänderung, Auflösung des Vereins), die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

11. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das Präsidium beschließen, auf die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verzichten und Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren fassen zu lassen.

Umlaufverfahren:

Soll ein Beschluss im Umlaufverfahren gefasst werden, so ist es erforderlich, dass jedes Mitglied über den genauen Wortlaut des Beschlusses per E-Mail oder Post informiert wird und ihm die Gelegenheit gegeben wird, binnen einer Frist von 3 Wochen ab Zugang des Schreibens die Zustimmung per E-Mail oder Post zu erteilen.

Erteilt ein Mitglied seine Zustimmung nicht innerhalb der o.g. Frist oder schlägt es Änderungen vor, dann gilt das als Ablehnung. Auf diese Folge sind die Mitglieder bei der Übersendung des Beschlusses hinzuweisen.

Der Beschluss gilt bei einfacher Mehrheit als angenommen, bei Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit notwendig; Stimmenenthaltungen werden nicht gewertet.

Nur die bis zum Ablauf der Frist eingegangenen Stimmzettel und E-Mails nehmen an der Abstimmung teil und sind vom Präsidium zunächst ungeöffnet zu sammeln. Verspätet eingegangene Briefe und E-Mails werden ungeöffnet aufbewahrt. Am Stichtag werden die Briefe und E-Mails im Beisein von mindestens drei Präsidiumsmitgliedern geöffnet und die Stimmen ausgezählt. Den Mitgliedern ist Gelegenheit zu geben, an der Stimmauszählung teilzunehmen. Stimmzettel, die nicht ordnungsgemäß ausgefüllt oder nicht unterschrieben sind, gelten nicht als gültige Stimme.

§ 9 Das Präsidium Der Vorstand

1. Das Präsidium des Vereins bestimmt die Vereinspolitik im Sinne von SOD unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und schafft die Rahmenbedingungen für die Arbeit im Verein und ist insbesondere für die Umsetzung der Special-Olympics-Idee in Berlin zuständig.

Er besteht aus folgenden stimmberechtigten Personen:

- a) dem Präsidenten /der Präsidentin (als Repräsentant/in des Vereins);
- b) bis zu drei stellvertretenden Präsidenten;
- c) dem/der Schatzmeister/in;
- d) bis zu vier Beisitzern/Beisitzerinnen.

Mit beratender Stimme können an den Sitzungen des Präsidiums teilnehmen:

- a) der/die Geschäftsstellenleiter/in oder Leiter/in der Koordinierungs- und Beratungsstelle
- b) die Ehrenpräsidenten ohne Stimmrecht;
- c) die kooptierten Mitglieder;
- d) SOO-Präsidiumsmitglieder.

Die Vereinigung mehrerer Präsidiumsämter in einer Person ist unzulässig.

2. Der Präsident/die Präsidentin und der/die Schatzmeister/in sowie die Stellvertreter/innen (zwei gemeinsam) vertreten den Verein im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

3. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenbereiche des Gesamtpräsidiums und der Beiräte geregelt sind.



4. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Aufstellung eines Etats für jedes Geschäftsjahr; Aufstellung von Nachtragsetats;
- e) Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Geschäftsbetriebs;
- f) Erstellung eines inhaltlichen und finanziellen Jahresberichtes;
- g) Bestellung und Abberufung des Geschäftsstellenleiters /der Geschäftsstellenleiterin oder des Leiters/ der Leiterin der Koordinierungs- und Beratungsstelle;
- h) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
- i) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- j) Bestellung der Beiräte;
- k) Akkreditierung der SOBER-Untergliederungen;
- l) Unterstützung der Mitglieder bei ihren Aktivitäten;
- m) Kooptierung von weiteren Mitgliedern in das Präsidium ohne Stimmrecht;
- n) Planung und Durchführung von landesweiten, regionalen und örtlichen Spielen.

5. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Eine Wiederwahl ist zweimal möglich. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Präsidiums im Amt. Die Mitglieder des Präsidiums (stimmberechtigte Mitglieder) werden in Einzelwahlgängen gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder von SOBER. Auf Antrag wird schriftlich und geheim gewählt; Blockwahl ist auf Antrag zulässig. Dasselbe gilt für die Abberufung von Präsidiumsmitgliedern. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann das Präsidium für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein kommissarisches Präsidiumsmitglied berufen. Ehrenpräsidenten/innen werden auf Lebenszeit gewählt. Eine darüber hinausgehende Wiederwahl ist ausnahmsweise möglich, wenn nach einem mit qualifizierter Mehrheit (2/3 der gültig abgegebenen Stimmen) gefassten Beschluss des Präsidiums und nach einem in den General Rules von SOi (Abschnitt 4.02 Buchstabe d) und SOD vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren der Mitgliederversammlung ein entsprechender Vorschlag vorgelegt wird.

6. Das Präsidium tritt mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist.

7. Die Mitglieder des Präsidiums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung der angefallenen Kosten gemäß den gültigen Reisekostenbestimmungen von SOBER.

§ 10 Beiräte

1. Das Präsidium kann je nach Erfordernis Fachbeiräte berufen. Präsidiumsmitglieder können nicht gleichzeitig Beiratsmitglieder sein. Präsidiumsmitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Beiräte teilnehmen.

2. Die Beiräte haben das Präsidium in wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu beraten.



3. Die Mitglieder des Fachbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben im Einzelfall Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten gemäß den gültigen Reisekostenbestimmungen von SOBER.

§ 11 Versammlung der Persönlichen Mitglieder

1. Die Versammlung der persönlichen Mitglieder setzt sich aus den Persönlichen Mitgliedern nach § 5 Abs. 1 Buchstabe c zusammen. Zweck der Versammlung der persönlichen Mitglieder ist es, deren Interessen zu wahren und auf anderen Ebenen zu vertreten.
2. Für die Organisation der Versammlung der Persönlichen Mitglieder ist das Präsidium des Landesverbandes zuständig.
3. Das Präsidium beruft einmal im Jahr die Versammlung der Persönlichen Mitglieder ein. Auf dieser wählen die Persönlichen Mitglieder aus ihrer Mitte einen stimmberechtigten Delegierten / eine stimmberechtigte Delegierte für die Mitgliederversammlung.
4. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Sportjugend

1. Gremien der Sportjugend SOBER sind:
 - der Jugendtag
 - der Jugendvorstand
2. Weiteres regelt eine Jugendordnung, wie z.B. die Zusammensetzung, Aufgaben und Rechte der Vollversammlung der Jugend und des Jugendtages. Die Jugendordnung bedarf des Beschlusses des Präsidiums von SOBER. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung."

§ 13 Koordinierungs- und Beratungsstelle

Der Verein kann eine hauptamtlich geführte Koordinierungs- und Beratungsstelle des Vereins einrichten und hauptamtliche Mitarbeiter/innen anstellen.

§ 14 Wirtschaftsführung

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Die Haushaltsführung erfolgt auf einer Kostenstelle.
3. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - a) Anteil der Mitgliedsbeiträge;
 - b) Geld- und Sachspenden;
 - c) Zuschüsse;
 - d) sonstige Zuwendungen.
4. Das Rechnungswesen ist jeweils von den Rechnungsprüfern oder Wirtschaftsprüfern zu prüfen. Der Jahresabschluss ist der Mitgliederversammlung



vorzulegen. Der Prüfbericht liegt zur Einsicht in der Koordinierungs- und Beratungsstelle aus.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Vier-Fünftel- Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zugehen und eine schriftliche Begründung der Auflösung enthalten. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident /die Präsidentin und der Stellvertreter/ die Stellvertreterin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an Special Olympics Deutschland e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 seiner Satzung zu verwenden hat.

§ 16 Präventionsarbeit

1. Wer in Ausübung seiner Funktion mit Bezug zum Verein regelmäßig in Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit und ohne Behinderung stehen kann, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er eine in §72a Abs. 1 SGB VIII genannte Straftaten begeht. Eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung ersetzt im Ausschlussverfahren die Feststellung der Tatbegehung.
2. Wer in Zusammenhang mit dem Vereinsleben eine in Abs. 1 genannte Straftat begeht, kann mit Ausschluss aus dem Verein belegt werden.
3. Mit einer Verwarnung, einer Sperre von bis zu drei Jahren oder einem lebenslangen Ausschluss aus dem Verein kann bestraft werden, wer sich dem im Verein geltenden Ehrenkodex im Hinblick auf die Vermeidung sexualisierter Gewalt im Vereinsleben, also namentlich notwendige Distanz, die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze der anvertrauten Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und weiteren Vereinsangehörigen mit und ohne Behinderung missachtet, die geeignet ist, die betroffene Person bzw. die betroffenen Personen in seiner bzw. ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beeinträchtigen. Im Wiederholungsfall oder in schwerwiegenden Fällen ist der Ausschluss aus dem Verein möglich.
4. Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine Tat nach Abs. 1-3 begangen hat, kann das Schiedsgericht vorläufige Maßnahmen zum Schutz anderer Vereinsmitglieder bis zur Dauer von sechs Monaten treffen, es kann insbesondere alle zustehenden Rechte und Berechtigungen suspendieren oder beschränken. Besteht der Verdacht fort, kann die einstweilige Verfügung durch Beschluss des Schiedsgerichts verlängert werden.
5. Weitere Maßnahmen zur Prävention sexueller Gewalt sowie ein Interventions- und Handlungsleitfaden sind im Präventionskonzept festgelegt.



§ 17 Schieds- und Rechtsordnung

Rechtsstreitigkeiten innerhalb von SOBER sowie die Sanktionierung von Verstößen gegen vereinsinterne Regelungen regelt die Schieds- und Rechtsordnung. Sie gilt für SOBER und seine satzungsgemäßen Gremien.

§ 18 Übergangsregelung

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
Von solchen Änderungen betroffene Fristen beginnen mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.